

Informationen und Hinweise betreffend Erbschaftsverfahren

Sie werden vom Teilungsamt für die amtliche Inventaraufnahme und zur Besprechung der rechtlichen Situation schriftlich eingeladen. Das Teilungsamt informiert Sie in diesem Schreiben auch über die einzureichenden Unterlagen.

Vor der Besprechung auf dem Teilungsamt machen Sie sich bitte über folgende Punkte Gedanken:

- Sind vorab Sicherungsmassnahmen vorzunehmen?
- Sind güter- und/oder erbrechtliche Verfügungen (Testament, Erbvertrag, Ehevertrag) vorhanden?
→ Es wird auf die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Einlieferung beim Teilungsamt hingewiesen.
- Sind Sie über die Vermögensverhältnisse nicht im Bild oder besteht die Gefahr einer Überschuldung der Erbschaft? In diesem Fall können Sie ein öffentliches Inventar mit Publikation im Luzerner Kantonsblatt beantragen (Frist 30 Tage).
- Wird die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen (Ausschlagungsfrist 3 Monate)?
- Wie soll die Erbteilung vollzogen werden (privat oder amtlich)?

Ist ein/e Willensvollstrecker/in eingesetzt, ist diese/r Ansprechperson und Bindeglied zwischen Teilungsamt und Erben.

Wichtiger Hinweis

Wenn Sie in Erwägung ziehen, die Erbschaft infolge Überschuldung auszuschlagen, dürfen Sie nach dem Tod über keine Vermögenswerte des Erblassers/der Erblasserin verfügen (Verwirkung des Ausschlagsrechtes). Bitte zahlen Sie in diesem Fall vor dem Besprechungstermin auf dem Teilungsamt keine Rechnungen.

Benachrichtigungen

Über den Tod sind u.a. zu benachrichtigen:

- Angehörige, Bekannte
- Arbeitgeber/in
- Vermieter/in
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Ausgleichskasse
- Versicherungen
- Banken
- Abo-Dienste
- Post (für Postumleitung)

Haben Sie weitere Fragen? Das Teilungsamt steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

Gemeinde Adligenswil

Teilungsamt